



## Beitragsordnung des Turn- und Sportvereins Ilshofen e.V., gegr. 1862

### A. Präambel

Die Satzung regelt in §6 grundsätzlich Beiträge und Dienstleistungen des Vereins. Nachfolgende Ordnung legt Beschlüsse der Mitgliederversammlung nieder.

### B. Beiträge

#### 1. Aufnahmegebühr

Der TSV Ilshofen erhebt für den Beitritt eines jeden Mitglieds eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von Euro 5,-- je Person, die mit der Anmeldung bzw. der erstmaligen Beitragszahlung zu entrichten ist.

#### 2. Hauptverein

Der jährliche Beitrag an den Hauptverein beträgt für

	<b>Euro</b>
2.1. Kinder und Jugendliche	40,--
2.2. Schüler über 18 Jahre, Studenten, Azubis und Wehrpflichtige	50,--
2.3. Einzelmitglieder Erwachsene	70,--
2.4. Familien einschließlich aller Kinder bis zum 18. Lebensjahr	110,--
2.5. passive Einzelmitglieder	42,--
2.6. Rentner (mit entsprechendem Nachweis)	60,--
2.7 Mutter-Kind-Turnen Familien /Eltern mit ihren Kindern, die <u>alle ausschließlich</u> am Mutter-Kind-Turnen teilnehmen	60,--
2.8. den Versicherungsschutz der Kursteilnehmer/innen Der Versicherungsschutz erlischt automatisch nach 1 Jahr.	12,--

2.9. Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit.

### 3. Abteilungen

Zusätzlich zum Beitrag des Hauptvereins werden bei Mitgliedschaften in folgenden Abteilungen jährliche Abteilungsbeiträge erhoben:

		<b>Euro</b>
<b>3.1 Turnabteilung</b>	für Mitglieder ab 18 Jahren	15,--
<b>3.2 Leichtathletik / Lauffreß</b>	für Mitglieder ab 18 Jahren	15,--
<b>3.3 Fußball männlich</b>	für Mitglieder ab 18 Jahren	35,--
<b>3.4 Fußball weiblich</b>	für Mitglieder ab 18 Jahren	20,--
<b>3.5 Tischtennis</b>	für Mitglieder ab 18 Jahren	10,--
<b>3.6 Skiabteilung</b>	für Mitglieder ab 18 Jahren	-,--
<b>3.7 Tennisabteilung</b>		
3.7.1. Einzelbeitrag	für Mitglieder ab 18 Jahren	87,--
3.7.2. Ehepaare/eheähnliche Gemeinschaften		138,--
3.7.3. Familien mit Kindern		138,--
3.7.4. Elternteil mit Kindern		102,--
3.7.5. Jugendliche unter 14 Jahren		26,--
3.7.6. Jugendliche 14 - 18 Jahre		31,--
3.7.7. Studenten, Schüler und Azubis		41,--
3.7.8. Passive Mitglieder		10,--

### 4. Staffelung nach Eintrittsdatum

Je nach Eintrittsquartal wird im Eintrittsjahr folgender Jahresbeitrag anteilig fällig:

Eintritt in Quartal 1	Eintritt in Quartal 2	Eintritt in Quartal 3	Eintritt in Quartal 4
100 %	75 %	50 %	25 %

Im Folgejahr wird der volle Beitrag fällig.

### **C. Erbringen von Dienstleistungen**

Für das Erbringen von Dienst-/Arbeitsleistungen die für den Hauptverein von der Mitgliedervollversammlung bzw. für Abteilungen von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen wurden, gelten folgende Regeln.

1. Die zu erbringende Leistung gilt für jedes Mitglied. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder unter 14 und über 65 Jahren.
2. Die Ableistung muss durch einen vom jeweiligen Leiter abgezeichneten Arbeitszettel nachgewiesen werden. Der Arbeitszettel ist dem Finanzmanager des Vereins bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.
3. Nicht nachgewiesene Arbeitsstunden werden mit Euro 15/Arbeitsstunde berechnet.
4. Der Vorstand kann auf Antrag Befreiung von der Arbeitsleistung bzw. Zahlungspflicht erteilen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

### **D. Zahlungshaftung**

Für die Beiträge minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

### **E. Beitragsverfahren**

Eine Richtlinie regelt die Abwicklung beim Einzug der Beiträge einschließlich Mahnverfahren.

### **F. Kündigung der Mitgliedschaft**

Kündigungen sind jeweils zum 30.12. eines Jahres schriftlich möglich. Mitgliedschaften in Abteilungen müssen ebenfalls schriftlich gekündigt werden, sind aber nicht an Fristen gebunden.

### **G. Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 14. März 2015 in Kraft.